ERGÄNZUNGSSATZUNG "RHEINSTRASSE II"

ORTSGEMEINDE LIERSCHIED

M. 1:1.000

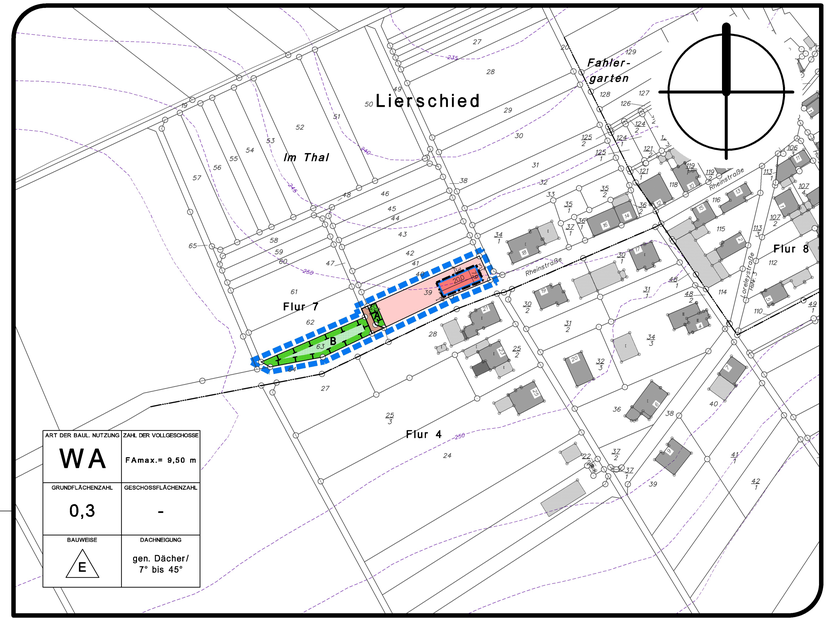

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO -)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z. B. (0,3) Grundflächenzahl, als Höchstmaß

9,50 m Höhe der baulichen Anlagen, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

z. B. A Ordnungsbereich für die Landespflege

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Wirtschaftsweg

Sonstige Darstellungen

Flurgrenze

250 Höhenschichtlinie z. B. 250 m ü. NHN

TEXTFESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

BAUGEBIETE (§ 1 (3) BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO und § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

2.2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:

Firsthöhe max. 9,50 m

Die Firsthöhe wird zwischen dem Schnittpunkt der Dachflächen (Oberkante Dachhaut am First) und dem unteren Maßbezugspunkt gemessen.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt die höchste an das Baugrundstück angrenzende, erschließende Verkehrsfläche auf Höhe des jeweils geplanten Gebäudes (vgl. Systemskizze).

TEXTFESTSETZUNGEN

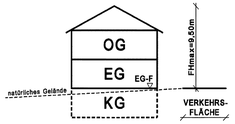

Abb.: Systemskizze zur zulässigen Höhenentwicklung

3 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHN-GEBÄUDEN (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)

Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude als Einzelhaus zulässig.

4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT UND NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (§ 9 (1) Ziffer 14 und 20 BauGB)

4.1 RÜCKHALTUNG / VERSICKERUNG NIEDERSCHLAGSWASSER

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zurückzuhalten und breitflächig zu versickern.

4.2 VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER OBERFLÄCHENBELÄGE

Gebäudezuwege, Hofflächen, Zufahrten und Stellplätze sind mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drän- oder Rasenpflaster, Schotterrasen, großfugige Pflasterarten, etc.) zu befestigen.

5 FLÄCHEN UND / ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) ZIFFER 20 BAUGB)

5.1 ENTWICKLUNG UND PFLEGE VON EXTENSIVEM GRÜNLAND MIT OBSTBAUMPFLANZUNG – ORDNUNGSBEREICH B

Die abgegrenzte Fläche des Ordnungsbereichs B ist als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln und zu pflegen. Innerhalb der Fläche sind 5 hochstämmige Streuobstbäume aus heimischen, standortgerechten Arten bzw. Wildobstsorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Herstellungs- und Pflegehinweise:

Das Ziel einer Extensivwiese ist durch eine zweimalige Mahd pro Jahr zu erreichen. Die erste Mahd erfolgt ab Juli, die zweite Mahd ab September. Das Mahdgut ist zu entfernen. Eine Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Die Pflanzqualität der Bäume muss mindestens einen Stammumfang von 12 – 14 cm sowie eine dreifache Verpflanzung erfüllen. Der Pflanzabstand beträgt 8 – 10 m. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Schädigung und Verbiss zu schützen. Die Baumscheibe ist in den ersten 3 Jahren mechanisch offen zu halten. In den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung ist die Baumkrone durch einen Erziehungsschnitt fachgerecht zu entwickeln.

Artenauswahl Streuobstarten: Apfel, Mirabelle, Kirsche, Pflaume.

Artenauswahl Wildobstarten: Wildbirne (Pyus pyraster), Holzapfel (Malus sylvestris), Wildkirsche (Prunus avium).

Die Pflanz- und Ansaatmaßnahmen sind zum nächstmöglichen Pflanz- und Saattermin im Herbst nach Baufeldfreimachung fertigzustellen.

6 ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziffer 25a und b BauGB)

6.1 ORDNUNGSBEREICH A – RANDLICHE EINGRÜNUNG

In der zeichnerisch festgesetzten Fläche des Ordnungsbereichs A ist zur randlichen Eingrünung des Plangebiets ein 4 m breiter Heckenstreifen aus standortgerechnten, heimischen Arten anzulegen. Hierzu sind in einer 1 bis 2-reihigen Hecke mindestens 10 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Auf die Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) sei hingewiesen (siehe auch Rubrik Hinweise).

TEXTFESTSETZUNGEN

Herstellungs- und Pflegehinweise:

Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m. Bei einer zweireihigen Pflanzung beträgt der Reihenabstand ebenfalls 1,50 m und die Gehölze sind versetzt zueinander anzuordnen. Die nachfolgende Liste gibt eine Übersicht über die Artenauswahl (siehe auch Pflanzenempfehlungslisten in der Begründung).

Deutscher Name	*Botanischer Name*	*Höhe*	*Breite*
Gemeine Berberitze	*Berberis vulgaris*	*1 - 2,5 m*	*1 - 1,5 m*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*	*3 - 5 m*	*3 - 4 m*
Kornelkirsche	*Cornus mas*	*3 - 5 m*	*2,5 - 3,5 m*
Haselnuss	*Corylus avellana*	*5 - 7 m*	*5 - 7 m*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*	*3 - 5 m*	*1,8 - 2,8 m*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	*2 - 5 m*	*1 - 3 m*
Besenginster	*Cytisus scoparius*	*1,5 - 2 m*	*1,5 - 2 m*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*	*2 - 6 m*	*1,5 - 3,5 m*
Faulbaum	*Rhamnus frangula*	*2 - 4 m*	*1,75 - 3 m*
Gemeiner Liguster	*Ligustrum vulgare*	*2 - 5 m*	*2 - 5 m*
Gemeine Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*	*2 - 3 m*	*2 - 3 m*
Schlehe	*Prunus spinosa*	*1,5 - 4 m*	*2 - 4 m*
Hundsrose	*Rosa canina*	*2 - 3 m*	*1,5 – 2 m*
Purpweide	*Salix aurita*	*2 - 3 m*	*2 - 3 m*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*	*3 - 7 m*	*3 - 5 m*
Roter Holunder	*Sambucus racemosa*	*1 - 4 m*	*2 - 3 m*
Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*	*2 - 3,5 m*	*1,5 - 2,5 m*
Gemeiner Schneeball	*Viburnum opulus*	*1,5 -4 m*	*1,5 - 3,5 m*

Die Qualitätsansprüche der Sträucher müssen folgendes erfüllen:

- *2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm*

Die Pflanzmaßnahmen sind zum nächstmöglichen Pflanztermin im Herbst nach Baufeldfreimachung fertigzustellen. Die Pflanzungen sind in den ersten 3 Jahren nach Fertigstellung zu pflegen (dazu gehört auch eine Wässerung der Pflanzen sowie, dass abgängige Gehölze in dieser Zeit zu ersetzen sind).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

7 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und 2 und § 88 (6) LBauO)

DACHFORM, DACHNEIGUNG

Zulässig sind nur geneigte Dächer in folgender Spannbreite: 7° bis 45°.

Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform und -neigung frei.

Hinweis: Dachbegrünungen und Anlagen zur Sonnenenergienutzung sind zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in der derzeit geltenden Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in der derzeit geltenden Fassung.
4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in der derzeit geltenden Fassung.
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der derzeit geltenden Fassung.
6. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), in der derzeit geltenden Fassung.
7. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in der derzeit geltenden Fassung.
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung.
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403), in der derzeit geltenden Fassung.
10. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl 2005, S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), in der derzeit geltenden Fassung.
11. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), in der derzeit geltenden Fassung.
12. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), in der derzeit geltenden Fassung.
13. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), in der derzeit geltenden Fassung.
14. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung.s

HINWEISE

Rückhaltung von Niederschlagswasser: Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) "soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftlich Belange entgegenstehen."

Es wird empfohlen auf der Baugrundstücksfläche das unbelastete Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern oder in Versickerungsmulden entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 „Regenwasserversickerung" zurückzuhalten oder zu versickern. Ebenso wird die Anlage von Zisternen empfohlen. Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden. Die Mulden oder Zisternen sind so zu bemessen, dass je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche 4-5 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen. Überlaufwasser aus den Zisternen ist breitflächig über die belebte Bodenzone oder Versickerungsmulden zu versickern, bevor es der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Die innerhäusliche Verwendung von Regenwasser ist den Verbandsgemeindewerken Loreley und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (4) Trinkwasserverordnung).

Baugestalterische Empfehlungen: Außenanstriche, Außenputze und Verblendungen sollten nicht in grell und stark leuchtenden Farben ausgeführt werden. An Gebäuden sollten glänzende Materialien zur großflächigen Fassadengestaltung nicht verwendet werden.

Leitfaden Farbkultur: Grundsätzlich sollte der „Leitfaden Farbkultur" der Initiative Baukultur für das Weiterbe Oberes Mittelrheintal bei der Außengestaltung von Gebäuden berücksichtigt werden.

Bodenschutz: Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen. Bei allen Bodenarbeiten sind zudem die Vorgaben der DIN 19731 zu berücksichtigen.

Eingriffe in den Baugrund: Bei Eingriffen in Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Heckenwerke (u. a. DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für baulechnische Zwecke), DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik), DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial)) sowie die Vorgaben der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Baumschutz: Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

Artenschutz: Zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktbatbestände sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis vor dem 01.03. des Folgejahres vorzunehmen (vgl. § 39 (5) BNatSchG).

Sind großflächige Glasfronten an Gebäuden geplant, müssen diese durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag gesichert werden (z.B. Verwendung entspiegelter Gläser, Einsatz von Vorhängen oder Jalousien, Aufhängen von sich bewegenden Mobile o.a.).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sowie zur Abwehr von Kollisionsgefahren zwischen Fahrzeugverkehr und insektennachjagenden Fledermäusen sollten für Außenbeleuchtungen an Gebäuden im Plangebiet ausschließlich Leuchtmittel (z. B. mittels LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse eingesetzt werden, die kein Licht nach oben emittieren.

Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG): Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 42 LNRG (Grenzabstand von Einfriedungen) und der §§ 44 ff. LNRG (Grenzabstände von Pflanzen) wird besonders hingewiesen. U.a. müssen danach Einfriedungen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 (5) des Landesstraßengesetzes) 0,5 m zurückbleiben.

Denkmalschutz: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, zu melden (02 61 / 6675-3000). Der Beginn von Bauarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Höhenschichtlinien: Die Höhendarstellung erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation.

Katasteramtliche Datengrundlage des Bebauungsplans: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz- (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

ÜBERSICHT

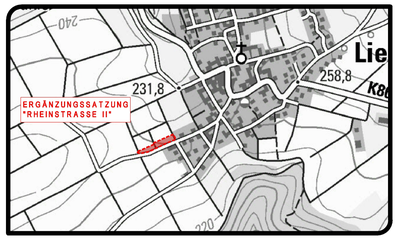

VERFAHRENSVERMERKE

1 Katastervermerk

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. (Die DXF-Daten entsprechen dem Stand vom Juni 2015.).

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 (2) der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV90).

Die ordnungsgemäße Übernahme wird seitens des Planungsbüros bestätigt.

Nörtershausen, den 11.01.2024

Karst Ingenieure GmbH

2 Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat am ..... gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Abrundungs- und Ergänzungssatzung beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.

Lierschied, den .....

Dienstsiegel (M. Baumert) Ortsbürgermeister

3 Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Der Vorentwurf der Abrundungs- und Ergänzungssatzung wurde am ..... vom Ortsgemeinderat gebilligt.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Abrundungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 3 (2) BauGB wurde am ..... beschlossen.

Lierschied, den .....

Dienstsiegel (M. Baumert) Ortsbürgermeister

4 Beteiligungsverfahren

Der Entwurf der Abrundungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... unter Fristsetzung bis zum ..... gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Lierschied, den .....

Dienstsiegel (M. Baumert) Ortsbürgermeister

5 Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat am ..... die Abrundungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Lierschied, den .....

Dienstsiegel (M. Baumert) Ortsbürgermeister

6 Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die Abrundungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus nebenstehender Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom ..... mit dem Willen des Ortsgemeinderats übereinstimmt und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und –vorschriften eingehalten wurden.

Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Lierschied, den .....

Dienstsiegel (M. Baumert) Ortsbürgermeister

7 Öffentliche Bekanntmachung/ Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB wird angeordnet.

Lierschied, den .....

Dienstsiegel (M. Baumert) Ortsbürgermeister

Der Beschluss der Abrundungs- und Ergänzungssatzung ist am ..... gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Lierschied, den .....

Dienstsiegel (M. Baumert) Ortsbürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG "RHEINSTRASSE II"

ORTSGEMEINDE LIERSCHIED
VERBANDSGEMEINDE LORELEY

STAND: FASSUNG FÜR DAS VEREINFACHTE VERFAHREN GEMÄSS § 13 BAUGB

MASSSTAB: 1:1.000 FORMAT: 1,00x0,66=0,66m² PROJ.-NR.: 12 961 DATUM: 18.06.2024

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/9836-0
TELEFAX 02605/9836-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de